



Festlegung von Sondernutzungsflächen für Alttextil-Container

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 10 Standorte beschränkt. Dieses entspricht einer Standortdichte von 1.169 Einwohnern pro Standortplatz (Stand Einwohnerzahl: 31.12.2019).

Für weitere Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen wird keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt, damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes vermieden werden kann.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sind auf folgende 10 Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt:

Höfen:	Schmiedegasse (Pfarrzentrum) Zum Brüchelchen / Alzerplatzweg
Kalterherberg:	Bahnhofstraße (Wanderparkplatz) (2 Standplätze)
Konzen:	Am Feuerbach (Kläranlage)
Monschau:	Walter-Scheibler-Straße (Parkplatz Zweifachhalle) Schleidener Straße (Buswendeschleife alter Schlachthof) Laufenstraße 110 (Parkplatz ehem. Westgas-Gelände)
Mützenich:	Ringstraße (Feuerwehrgerätehaus) Eupener Straße / Plattevenn (Parkplatz ehem. Zollamt)
Rohren:	Dröft 11 (Coop Rohren)

Sachverhalt

Ausgangslage:

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vertriebswege und –möglichkeiten im Bereich der Alttextilien hat sich die bis dato mit der Erfassung beauftragte caritative Gesellschaft im Frühjahr 2020 aus der Aufgabe im Stadtgebiet Monschau zurückgezogen und ihre Container eingezogen, so dass es im Jahresverlauf immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Abgabe von Alttextilien gekommen ist.

Zum 01.01.2021 soll nunmehr zur Beseitigung dieses Missstands die Erfassung von Alttextilien und Schuhen, die de jure bereits mit dem Beitritt der Stadt Monschau in den

Zweckverband RegioEntsorgung zum 01.01.2017 zur ihren Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gehört, auch tatsächlich der RegioEntsorgung obliegen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Rechtsrahmen zur Aufstellung von Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen durch die Festlegung entsprechender Sondernutzungsflächen geschaffen werden.

Rechtlicher Hintergrund:

Auf der Grundlage der straßenrechtlichen Rechtsprechung des **Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW** - Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 31 und Rz. 41 der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de - ; OVG NRW, Urteil vom 28.03.2019 – Az.: 11 A 1166/16 -) **ist der Gesichtspunkt der Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Orts- und Stadtbildes eine tragende straßenrechtliche Erwägung, um die Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen zu begrenzen** und Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abzulehnen, wenn die durch Ratsbeschluss festgelegte Zahl an Standorten auf öffentlichen Flächen erreicht worden ist.

Gemeinnützige Sammler dürfen nach dem OVG NRW (Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 33 der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de -) **allerdings nicht bevorzugt werden**, weil das öffentliche Straßenrecht bzw. Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist.

Deshalb darf durch Ratsbeschluss nur allgemein die Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet begrenzt werden.

Diese Entscheidung ist aber **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**, sondern muss **durch Ratsbeschluss** getroffen werden (so ausdrücklich: VG Minden, Urteil vom 13.11.2018 – Az.: 1 K 364/18 – Rz. 41 der Urteilsgründe – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat mit Urteil vom 11.07.2017 (– **Az.: 7 C 35.15** –) außerdem klargestellt, dass die Sammlung von Alttextilien zur Abfallentsorgungspflicht einer Gemeinde gehört (§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW), weil es sich bei den Alttextilien um Haushaltsabfälle (Abfälle aus privaten Haushaltungen) handelt.

Es kann deshalb nicht beanstandet werden, wenn dem abfallentsorgungspflichtigen, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG) vorrangig öffentliche Flächen zur Aufstellung von Alttextilien-Container bereitgestellt werden. Nur so kann dieser die ihm obliegende Abfallentsorgungspflicht ordnungsgemäß erfüllen.

Dieses gilt auch dann, wenn Städte und Gemeinden einen **Zweckverband** gegründet haben, welcher die Aufgabe der Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erfüllt.

Im Übrigen muss das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem jederzeit zur Benutzung durch die Bürgerinnen und Bürger verfügbar und einsatzbereit sein. Dieses gilt auch dann, wenn die Erlöse für die Verwertung von bestimmten Abfällen sinken und sich dann kein gewerblicher Sammler mehr für diese Abfälle ernsthaft interessiert.

Auch unter diesem Blickwinkel hat das **Bundesverfassungsgericht** mit **Beschluss vom 28.08.2014** (– Az.: 2 BvR 2639/09) **klargestellt**, dass das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einen besonderen Stellenwert hat, welcher - auch durch den Gesetzgeber - geschützt werden muss.

Wahl der Standorte:

Die im Beschlussvorschlag genannten Standorte werden bereits als Aufstellflächen für Glascontainer genutzt und entsprechen den bis zum Frühjahr auch zur Erfassung von Alttextilien und Schuhen genutzten Aufstellflächen.

Da durch die AWA auf dem Gelände des ELC Süd in Imgenbroich ebenfalls Alttextilien-Sammelcontainer betrieben werden, wird für die Ortslage Imgenbroich keine eigene Aufstellfläche ausgewiesen. Der Betreiber der Sammelcontainer am Ortseingang Imgenbroich (B258 aus FR Monschau), für die keine Genehmigung bekannt ist, wird im Hinblick auf die davon ausgehende Verkehrsgefahr derzeit ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

Keine